

Satzung Landesarbeitsgemeinschaft Netzpolitik DIE LINKE. Bayern

Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung am 22.01.2022

§1 Name

- (1) Der Zusammenschluss trägt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Netzpolitik DIE LINKE. Bayern.
- (2) Seine Kurzbezeichnung lautet LAG Netzpolitik.

§2 Mitarbeit

- (1) Die Mitgliedschaft in der LAG Netzpolitik ist offen für alle Mitglieder der Partei DIE LINKE und Sympathisant:innen, soweit sie die Satzung und das Selbstverständnis der LAG Netzpolitik anerkennen.
- (2) Nichtmitglieder der Partei DIE LINKE, die in der LAG Netzpolitik arbeiten, können durch Mehrheitsbeschluss des LAG-Vorstands als Gastmitglieder alle Mitgliederrechte wahrnehmen, solange die Landessatzung sie nicht begrenzt. Der Beschluss gilt jeweils für zwei Jahre und ist mehrfach erneuerbar.

§3 Organisation

- (1) Das höchste Organ der LAG Netzpolitik ist die Mitgliederversammlung (LAG-Treffen). Sie tagt mindestens einmal im Kalenderjahr online oder hybrid. Alle (digital) anwesenden, eingetragenen Mitglieder der LAG Netzpolitik sind rede-, antrags- und stimmberechtigt. Digital anwesende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht bei geheimen Abstimmungen und Wahlen. Die Mitgliederversammlung wird vom LAG-Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen durch Bekanntmachung im LAG-internen E-Mail-Verteiler und der LAG-Webseite einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den LAG-Vorstand per E-Mail oder über einen anderen in der Einladung kommunizierten Weg einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre einen LAG-Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern. Über Struktur des Vorstands und Größe kann die Mitgliederversammlung vor jeder Vorstandswahl entscheiden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen. Ein solcher Umlaufbeschluss wird vom LAG-Vorstand eingebracht. Es ist eine Frist zwischen zwei und sieben Tagen zu setzen. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.
- (4) Die Regelung nach Absatz 3 gilt sinngemäß auch für den LAG-Vorstand.

§4 BAG Netzpolitik

Die LAG Netzpolitik versteht sich als Teil der BAG Netzpolitik. Daher sind alle Mitglieder der LAG Netzpolitik zugleich Mitglieder der BAG Netzpolitik.

§5 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten für die Arbeit der LAG Netzpolitik die Satzung und Ordnungen des Landesverbands und der Partei.
- (2) Änderungen der Satzung müssen in einer ordnungsgemäßen Einladung angezeigt werden und müssen eine absolute Mehrheit mit einem Quorum von 2/3 erreichen (mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen und Enthaltungen; mindestens doppelt so viele JA-Stimmen wie NEIN-Stimmen).
- (3) Für alle aktuellen Mitglieder der LAG Netzpolitik, die nicht Mitglieder der BAG Netzpolitik sind, gilt bis zum 01.01.2023 Bestandsschutz in Bezug auf §4.